

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Evangelischen Grundschule Mahlow" und hat seinen Sitz in Mahlow.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Evangelischen Grundschule Mahlow. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Folgendes:

1. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
2. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
3. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
4. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
5. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Grundschule Mahlow verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und fördert. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Natürliche und juristische Personen, auch Mitglieder i.S.d. Abs. (1), können außerordentliche Fördermitglieder des Vereins werden. Außerordentlichen Fördermitgliedern stehen keine Stimmrechte zu. Der Vorstand ist ermächtigt, die Fördermitgliedschaft auf Wunsch des außerordentlichen Fördermitglieds auf Kosten des Vereins öffentlich bekannt zu machen und dem außerordentlichen Fördermitglied die Fördermitgliedschaft durch Übergabe einer angemessenen Ur-

kunde oder eines entsprechenden angemessenen Präsen auf Kosten des Vereins zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern sowie den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages regelt eine Zusatzverordnung zur Satzung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Austritt**

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

- **Ausschluss**

Den Ausschluss kann der Vorstand verfügen, wenn das Mitglied:

- gegen die Aufgaben und den Zweck des Vereins verstößt,
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich geschädigt hat,
- rückständige Mitgliedsbeiträge auch nach der dritten Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg steht dem Mitglied offen.

- **Tod** der natürlichen Person oder der **Auflösung** der juristischen Person

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einzuberufen ist.

Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Einladung durch elektronischen Brief („E-Mail“), wenn ein Mitglied hierzu seine entsprechenden Empfängerdaten („E-mail-Adresse“) beim Vorstand des Vereins schriftlich hinterlegt hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1.) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes.
- 2.) Turnusgemäße Neuwahl der Revisoren.
- 3.) Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Einsprüche gegen Mitgliederausschlüsse.
- 5.) Satzungsänderungen.
- 6.) Anträge auf Vereinsauflösungen.
- 7.) Sonstige über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Vorhaben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Dies gilt nicht bei Wahlen.

Vom Vorsitzenden kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so regeln die übrigen Vorstandsmitglieder einvernehmlich untereinander, wie die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrgenommen werden.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat sämtliche Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

Der Vorstand ist zu Beginn jedes zweiten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Die Wahl ist von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen und muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Den Mitgliedern des Vorstandes sind ausschließlich die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsbe-rechtigt sind der Vorsitzende oder Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmit-glied.

§ 11 Bücher und Aufzeichnungen

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zeitnah in einer übersichtlichen und ordnungsgemäß geführten Buchhaltung festgehalten werden. Aus den Aufzeichnungen muss sich die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke eindeutig ergeben.

Der Vorstand hat außerdem die Einhaltung aller steuerlichen Pflichten zu gewährleisten.

§ 12 Revisoren

Zum Zeitpunkt der Vorstandswahl werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren für 2 Jahre gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet, eine Prüfung der Bücher für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzunehmen. Außerdem sind sie befugt, die Kasse außerordentlich zu prüfen.

Über jede durchgeführte Prüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuergünstigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die Zwecke im Sinne des § 2 erfüllt.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Zossen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

.....
Vorsitzender

Beraten und angenommen in der Mitgliederversammlung vom ____